



Anmeldung zur Wiederholung einer Abschlussprüfung

Kreuzen Sie Zutreffendes bitte an und füllen Sie das Formblatt in Druckschrift aus!

IM AUSBILDUNGSBERUF

FACHRICHTUNG/SCHWERPUNKT _____

Name _____

geb. am _____

Vorname/n _____

Straße, Nr. _____

PLZ _____

Wohnort _____

Telefonnr./Handynr. _____

E-Mail-Adresse _____

@ _____

Hiermit melde ich mich verbindlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin für die

1. Wiederholungsprüfung an.

oder

2. Wiederholungsprüfung (letzter Versuch!) an.

Befreiung von Prüfungsleistungen

(Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen „Wiederholungsprüfung - Hinweise für den Prüfungsteilnehmer“.

Sie finden die Informationen unter www.ihk.de/kassel-marburg. Geben Sie hierzu auf der Startseite die Dokumenten-Nr. 5603700 ein.)

Ich beantrage eine Befreiung von der Wiederholung bestandener Prüfungsfächer/-teile/-bereiche gemäß § 29 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Kassel-Marburg (Prüfungsfächer/-teil/-bereiche, die auf Ihrem Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung mit X gekennzeichnet sind, können angerechnet werden).

Ich verzichte auf die Befreiung folgender Prüfungsfächer/-teile/-bereiche und möchte diese wiederholen:

Ich verzichte auf eine Befreiung und möchte die gesamte Prüfung wiederholen.

Ich beantrage für eine Behinderung, die für die Prüfung von Bedeutung ist, einen Nachteilsausgleich. Mein Antrag samt vollständiger Unterlagen ist beigelegt. (Antragsformular unter www.ihk.de/kassel-marburg. Geben Sie hierzu auf der Startseite die Dokumenten-Nr. **4531626** ein.)

Berufsspezifische Anlagen/Formulare zur Prüfungsdurchführung habe ich dieser Anmeldung beigelegt. (Anträge/Formulare unter www.ihk.de/kassel-marburg. Geben Sie hierzu auf der Startseite die Dokumenten-Nr.: **4076646** ein und wählen Ihren entsprechenden Beruf aus.)

Die Prüfungsgebühr gemäß der gültigen Gebührenordnung der IHK Kassel-Marburg wird nach Eingang des Gebührenbescheides:

von mir überwiesen.

von meinem Arbeitgeber überwiesen. Die Übernahmeerklärung auf Seite 2 ist auszufüllen!
(Hinweis: Sofern keine Kostenübernahmeerklärung durch Dritte (Seite 2) vorliegt, wird der Gebührenbescheid auf Sie als Prüfungsteilnehmer*in ausgestellt.)

Wichtig: Bei Rücktritt nach Anmeldung zur Prüfung werden ebenfalls Gebühren gemäß der gültigen Gebührenordnung in Rechnung gestellt!

Die Hinweise zur Wiederholungsprüfung auf der Rückseite des Antragsformulars habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit Unterschrift wird die Richtigkeit aller Angaben dieses Antrages bestätigt.

X

Ort, Datum

Unterschrift Prüfling ggf. Erziehungsberechtigte/r

Bitte wenden!

Übernahmeerklärung zur Prüfungsgebühr / abweichende Gebührenanschrift

Hinweis: Gebührenschnldner ist grundsätzlich der/die Prüfungsteilnehmer*in. Bei einer unvollständig ausgefüllten Übernahmeerklärung geht der Gebührenbescheid an die Privatanschrift des Prüfungsteilnehmers.

Institut/Schule/Firma:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ , Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Gebührenschnldner

BESONDERE BEDINGUNGEN DER WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

Auszug aus der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

KONTAKT BEI RÜCKFRAGEN:

Sie erreichen uns unter der Prüfungshotline 0561 7891-312.